

Anhang 1: Preisänderungsklausel

1. Preisänderungsformeln

Die Nettowerte im Grund- (GP), Verrechnungs- (VP) und Arbeitspreis (AP) ändern sich nach folgenden Preisänderungsformeln:

$$GP = GPo \times (0,53 L/Lo + 0,47 I/Io)$$

$$VP = VPo \times (0,71 L/Lo + 0,29 I/Io)$$

$$AP = APo \times (0,34 L/Lo + 0,22 K/Ko + 0,09 H/Ho + 0,35 G/Go) + APo \times 0,03 Z/Zo \times F$$

In diesen Formeln bedeuten:

Basiswerte:			
GPo = Grundpreis für 1 m³/h Volumenstrom		181,21	Euro/Monat
VPo = Verrechnungspreis für Volumenströme	bis 0,78 m³/h	12,62	Euro/Monat
	über 0,78 bis 1,56 m³/h	15,44	Euro/Monat
	über 1,56 bis 3,91 m³/h	20,62	Euro/Monat
	über 3,91 bis 7,82 m³/h	25,74	Euro/Monat
	über 7,82 m³/h	36,05	Euro/Monat
APo = Arbeitspreis für die bezogene Wärme		5,594	Cent/kWh
Lo = Stundenvergütung, Stand 01.11.2015		18,17	Euro/h
Io = Index-Basis für Investitionsgüter, Stand 01.11.2015		92,27	(2021=100)
Ko = Steinkohleindex, Stand 01.11.2015		61,85	(2021=100)
Ho = Heizöl-Basispreis, Stand 01.11.2015		51,00	Euro/hl
Go = Erdgasindex-Basis, Stand 01.11.2015		99,97	(2021=100)
Zo = CO2-Emissionszertifikatepreis, Stand 01.11.2015		7,78	Euro/t CO2
F = Faktor zur Anrechnung von CO2-Emissionszertifikaten		0,7787	

Jeweils gültige Werte zur Zeit der Wärmelieferung:

GP = neuer Grundpreis

VP = neuer Verrechnungspreis

AP = neuer Arbeitspreis

L = tarifliche Stundenvergütung

I = Index für Investitionsgüter

K = Steinkohleindex

H = Preis für extra leichtes Heizöl (ohne Umsatzsteuer)

G = Index für Erdgas

Z = CO2-Emissionszertifikatepreis

Aktuelle Werte (Stand 01.05.2024)			
Grundpreis für 1 m³/h Volumenstrom		220,91	Euro/Monat
Verrechnungspreis für Volumenströme	bis 0,78 m³/h	15,27	Euro/Monat
	über 0,78 bis 1,56 m³/h	18,68	Euro/Monat
	über 1,56 bis 3,91 m³/h	19,12	Euro/Monat
	über 3,91 bis 7,82 m³/h	31,15	Euro/Monat
	über 7,82 m³/h	43,62	Euro/Monat
Arbeitspreis für die bezogene Wärme		11,222	Cent/kWh
Lohn, Tarifstand 01.05.2024		21,79	Euro/h
Investitionsgüterindex		114,55	
Steinkohleindex		137,92	
Heizölpreis		89,41	Euro/hl
Erdgasindex		201,60	
CO2-Emissionszertifikatepreis		70,68	Euro/t CO2
Faktor zur Anrechnung von CO2-Emissionszertifikaten		0,8960	

2. Preisaktualisierungen

Preisaktualisierungen aufgrund von Änderungen des Investitionsgüterindex I, des Kohlepreises K, des Preises für extra leichtes Heizöl H, des Erdgaspreisindex G und des CO2-Emissionszertifikatepreises Z werden jeweils halbjährlich zum 01.05. und 01.11. eines Kalenderjahres durchgeführt. Preisänderungen aufgrund von Änderungen der tariflichen Stundenvergütung L werden am ersten Tag des Monats durchgeführt, der dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung des Lohnes (Tarifstand) folgt.

Bei der Anwendung der Preisänderungsformeln wird der Arbeitspreis mit vier Stellen nach dem Komma errechnet und auf drei Stellen nach dem Komma gerundet. Grund- und Verrechnungspreis werden mit drei Stellen nach dem Komma errechnet und auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet. Rechnungsendbeträge werden auf 1/10 Cent genau errechnet und auf 1/1 Cent auf- bzw. abgerundet.

Bei der Berechnung der einzelnen Elemente der Preisänderungsformeln für Grund-, Verrechnungs- und Arbeitspreis werden zunächst jeweils die aktuellen Werte zur Zeit der Wärmelieferung für L/K/H/G/Z mit den zugehörigen Teilfaktoren multipliziert und dann durch die zugehörigen Basiswerte dividiert. Bei jeder einzelnen Division wird das Ergebnis auf sechs Stellen nach dem Komma errechnet und auf fünf Stellen nach dem Komma auf- bzw. abgerundet. Danach werden die so ermittelten Einzelelemente addiert. Die Summe der Einzelwerte ist mit den Basiswerten für Grund-, Verrechnungs- bzw. Arbeitspreis zu multiplizieren. Das Ergebnis ist der neue Grund-, Verrechnungs- bzw. Arbeitspreis.

3. Preisbasen

Als tarifliche Stundenvergütung gilt die Basisvergütung der Vergütungsgruppe 7 Stufe 1 für Arbeitnehmer des Tarifvertrags Versorgungsbetriebe (TV-V). Die tarifliche Stundenvergütung errechnet sich aus der jeweiligen tariflichen Bruttomonatsvergütung (Basisvergütung) und der jeweils gültigen tariflichen Arbeitszeit im Monat.

Als Steinkohlindex gilt der 6-Monatsdurchschnitt der monatlichen Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, Index der Einfuhrpreise: Deutschland, Monate, Güterverzeichnis (GP2009 2-/3-/4-Steller/Sonderpositionen), 4-Steller, Code GP09-0510 nach folgender Regel:

- Preisänderung zum 01.05. eines Kalenderjahres: 6-Monatsdurchschnitt Juli bis Dezember des Vorjahres
- Preisänderung zum 01.11. eines Kalenderjahres: 6-Monatsdurchschnitt Januar bis Juni des lfd. Jahres

Als Index für Investitionsgüter gilt der 6-Monatsdurchschnitt der Veröffentlichungen vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden des Indexes für Investitionsgüterproduzenten, Erzeugerindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Monate, Güterverzeichnis (GP2019 2-/3-/4-/5-/6-/9-Steller/Sonderpositionen), Sonderpositionen, Code GP-X008.

Als Preis für extra leichtes Heizöl (ohne Umsatzsteuer) gilt der 6-Monatsdurchschnitt der monatlichen Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, der Erzeugerpreise für leichtes Heizöl: Deutschland, Monate, Art der Lieferung, Berichtsort bzw. Geltungsbereich - bei einer Lieferung in Tankkraftwagen an Verbraucher von 40-50 hl pro Auftrag frei Verbraucher für den Geltungsbereich früheres Bundesgebiet, Code LIEFERUNGOEL02.

Als Index für Erdgas kommt der 6-Monatsdurchschnitt der Veröffentlichungen des Erdgasindex vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden bei Abgabe an Haushalte, Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Monate, Güterverzeichnis (GP2019 2-/3-/4-/5-/6-/9-Steller/Sonderpositionen), 6-Steller, Code GP19-352221.

Als Preis für CO₂-Emissionszertifikate gilt der über sechs Monate gebildete arithmetische Mittelwert der börsentäglichen Notierungen „FEUA Settlement-Price MidDec“ der European-Energy-Exchange (EEX) des zum Preisanpassungstermin laufenden Jahres in Euro/t CO₂. Bei Preissetzungszeiträumen über den Jahreswechsel hinweg wird die Forward-Notierung des Folgejahres zur Berechnung herangezogen.

Für die Ermittlung des Indexes für Investitionsgüter, des Preises für extra leichtes Heizöl, des Indexes für Erdgas und des Preises für CO₂-Emissionszertifikate gilt folgende Regel:

- Preisänderung zum 01.05. eines Kalenderjahres: 6-Monatsdurchschnitt Oktober des Vorjahres bis März des lfd. Jahres
- Preisänderung zum 01.11. eines Kalenderjahres: 6-Monatsdurchschnitt April bis September des lfd. Jahres

Die derzeitigen Indizes für Investitionsgüter und Erdgas beziehen sich auf das Basisjahr für 2021 = 100. Bei zukünftigen Änderungen des Basisjahres wird der derzeitige Basiswert mit dem entsprechenden Verkettungsfaktor, den das Statistische Bundesamt angibt, geändert.

Der Faktor F zur Anrechnung von CO₂-Emissionszertifikaten ergibt sich aus den gesetzlich festgelegten Quoten von Freizuteilungen, beginnend mit der 3. Emissionshandelsperiode ab dem Jahr 2013. Ausgehend von einer Freizuteilung von 80 % in 2013 reduziert sich der Anteil linear auf 30 % in 2020 und in der Folge linear bis 2027 auf 0 %, jeweils unter Berücksichtigung eines festgelegten, zusätzlichen Kürzungsfaktors von 1,74 % pro Jahr.

Der sich daraus ergebende Faktor für nicht frei zugeteilte Zertifikate beträgt für das jeweilige Kalenderjahr

2015: F = 0,3657	2019: F = 0,6673	2023: F = 0,8584
2016: F = 0,4449	2020: F = 0,7365	2024: F = 0,8960
2017: F = 0,5215	2021: F = 0,7787	2025: F = 0,9322
2018: F = 0,5957	2022: F = 0,8183	2026: F = 0,9668
		ab 2027: F = 1,0000

und wird zu den jeweiligen Preisänderungsterminen für die CO₂-Emissionszertifikatepreise innerhalb des Kalenderjahres berücksichtigt.

4. Sonstiges

(1) Die zur Anwendung kommenden Preisbasen und Preise können während der Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen der Stadtwerke Herne AG eingesehen werden. Im Rahmen der Jahresabrechnung werden dem Kunden die einzelnen Preisänderungen mitgeteilt.

(2) Macht die Stadtwerke Herne AG zu den vertraglich festgelegten Aktualisierungszeitpunkten von der Möglichkeit der Anhebung der Preise nicht oder nur teilweise Gebrauch, kann eine Preisanhebung auch zu einem der nachfolgenden Aktualisierungszeitpunkte erfolgen, sofern sich zum jeweiligen Aktualisierungszeitpunkt eine Anhebung der Preise aus der Anwendung der Preisanpassungsklausel ergibt. Ergibt sich zu den jeweiligen Aktualisierungszeitpunkten aus der Anwendung der Preisanpassungsklausel eine Preisreduzierung, ist STWH zu einer entsprechenden Preissenkung verpflichtet.

(3) Einwendungen gegen eine Preisanpassung sind innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr nach Zugang derjenigen Rechnung, in der die jeweilige Preisanpassung erstmals ausgewiesen ist, gegenüber STWH schriftlich geltend zu machen.